

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2223 071

ZPO §§ 263 Abs. 2 Nr. 2, 38

Der Senat hält auch nach erneuter Überprüfung an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fest, wonach eine Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit nicht dazu führen kann, die Unzuständigkeit eines einmal angerufenen zuständigen Gerichts zu begründen.

BGH, Beschl. v. 16. November 1962 - III ARZ 123/62
LG Karlsruhe

B e s c h l u ß

In der Sache

der Frau Maria S [REDACTED], K [REDACTED], Bi [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin,

- vertreten durch Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Firma Martin J [REDACTED], Ka [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],
I [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte,

- vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Dr. [REDACTED], [REDACTED],
und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]. [REDACTED]

wegen Forderung.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 16. November 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt beschlossen:

Das Landgericht B [REDACTED], Kammer für Handelssachen, wird als das zuständige Gericht bestimmt.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; die Erstattung der sonstigen Kosten richtet sich nach der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

G r ü n d e:

Die Klägerin hat vor dem Arbeitsgericht K [REDACTED] auf Grund ihrer für die Beklagte in K [REDACTED] ausgeübten Vertretertätigkeit Klage auf Zahlung von 7 044,18 DM erhoben. Das Arbeitsgericht K [REDACTED] hat den Rechtsstreit durch Beschluß vom 29. Mai 1961 nach mündlicher Verhand-

lung entsprechend dem Hilfsantrag der Klägerin an das Arbeitsgericht B. als das örtlich zuständige Gericht verwiesen. In der mündlichen Verhandlung vor diesem Gericht haben die Parteien erklärt, sie seien darüber einig, daß der Rechtsstreit vor dem Landgericht K., Kammer für Handelssachen, durchgeführt werden solle. Gemäß dem Antrage der Klägerin hat sich das Arbeitsgericht B. daraufhin durch Beschluß vom 24. Oktober 1961 für sachlich und örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht, Kammer für Handelssachen, K., verwiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Es sei nicht mehr örtlich zuständig, nachdem sich die Parteien dahin geeinigt hätten, daß der Rechtsstreit in K. ausgetragen werden solle; sachlich sei das Arbeitsgericht nicht zuständig, da die Klägerin als Handelsvertreterin gemäß § 84 Abs.1 HGB tätig gewesen sei und ihre Tätigkeit nicht die Merkmale des Art.3 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches vom 6. August 1953 i.V.m. § 92 a HGB erfüllt habe, so daß sie nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes gelte. - Das Landgericht K., Kammer für Handelssachen, hat sich durch Beschluß vom 8. November 1961 für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht B. zurückverwiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Durch den Beschluß vom 29. Mai 1961 habe das Arbeitsgericht K. über die örtliche Zuständigkeit endgültig entschieden; da Beschlüsse nach § 276 ZPO unanfechtbar und für das angewiesene Gericht bindend seien, könne weder durch Vereinbarung der Parteien noch durch erneute Verweisung eine andere als die bestimmte örtliche Zuständigkeit begründet werden.

Die Parteien haben die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 Nr. 6 ZPO beantragt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandbestimmung nach dieser Vorschrift sind gegeben, da sich zwei Gerichte, von denen eines zuständig ist, durch nicht anfechtbare Beschlüsse für unzuständig erklärt haben (§ 36 Nr.6 ZPO). Daß im Ergebnis ein drittes Gericht als das zuständige zu bestimmen ist, ändert nichts daran, daß die Voraussetzungen des § 36 Nr. 6 ZPO gegeben sind. Denn wenn - wie hier - nur die örtliche Zuständigkeit umstritten ist, genügt es, daß ein Gericht am Sitze eines der beiden am Zuständigkeitsstreit beteiligten Gerichte örtlich zuständig ist; dies ist der Fall, da nur entweder die örtliche Zuständigkeit eines Gerichtes in B. oder die eines Gerichtes in K. in Betracht kommt. Im übrigen ist, da ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit den Rechtsstreit an ein Arbeitsgericht zurückverwiesen hat, nach den in BGHZ 17, 168 ff entwickelten Grundsätzen der Bundesgerichtshof zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen.

Die Weiterverweisung durch das Arbeitsgericht B. war insofern rechtsfehlerhaft und verstieß gegen § 276 Abs.2 ZPO, als es bezüglich der örtlichen Zuständigkeit durch den Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts K. gebunden war. Die nachträglich vor dem Arbeitsgericht Bremen erfolgte Gerichtsstandsvereinbarung (Prorogation) des Landgerichts K. stellte das Arbeitsgericht Bremen von dieser Bindung nicht frei; gemäß § 263 Abs.2 Nr.2 ZPO ist eine nach Klageerhebung erfolgende Gerichtsstandsvereinbarung insofern unbeachtlich, als sie nicht geeignet ist, die einmal begründete Zuständigkeit wieder zu beseitigen. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH vom 24. Februar 1952 in LM Nr.1 zu § 36 Ziff.6 ZPO; BGH vom 26. März 1953 in NJW 1953, 1140; BGH vom 18. September 1961 - III ARZ 191/61 -). Soweit in der Literatur und einigen Entscheidungen (vgl. Sydow-Büsch, 21.Aufl. Anm.3 zu § 38 ZPO; Bögner in NJW 1953,

1487; Schneider DRiZ 1962, 410; OLG Celle in MDR 1957, 680; OLG Düsseldorf in NJW 1961, 2355 und OLG Oldenburg in MDR 1962, 60) die gegenteilige Auffassung vertreten wird, vermag sich der Senat auch nach erneuter Prüfung dieser Meinung nicht anzuschließen. Die genannten Entscheidungen und Schrifttumsstellen verkennen, soweit sie überhaupt den Gesichtspunkt des § 263 Abs.2 Nr.2 ZPO erörtern, daß der allgemein anerkannte (übrigens schon aus § 39 ZPO abzuleitende) Grundsatz, wonach auch nach Rechtshängigkeit durch Parteivereinbarung die Zuständigkeit eines sonst unzuständigen Gerichts begründet werden kann, nicht auch auf den umgekehrten Fall übertragen werden darf, in welchem einem einmal angerufenen zuständigen Gericht die Zuständigkeit durch Parteivereinbarung wieder genommen werden soll (so zutreffend auch OLG Köln NJW 1960, 540). Denn insoweit steht § 263 Abs.2 Nr.2 ZPO entgegen, der im öffentlichen Interesse, nämlich zur Vermeidung der mehrmaligen Befassung von Gerichten mit dem gleichen Rechtsstreit, die Parteidisposition einschränkt. Auch Gründe der Prozeßwirtschaftlichkeit - die gelegentlich dafür sprechen mögen, der Gerichtsstandsvereinbarung Beachtlichkeit zuzubilligen - können hieran nichts ändern; der in § 263 Abs.2 Nr.2 ZPO im öffentlichen Interesse niedergelegten Regel gebührt als übergeordnetem Grundsatz der Vorzug. - Soweit der Senat unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich im Fall der Klageänderung, die Weiter-oder Rückverweisung an das für die geänderte Klage ausschließlich zuständige Gericht für zulässig angesehen hat und damit den Grundsatz des § 263 Abs.2 Nr.2 hat zurücktreten lassen (BGH vom 14. Juni 1962 in NJW 1962, 1819), ist dieser Fall mit dem hier zur Entscheidung stehenden nicht vergleichbar, denn im Fall der Klageänderung wird ein neuer Streitgegenstand eingeführt, der den Gegenstand eines selbständigen Prozesses bilden könnte.

Der Verweisungsheschluß des Arbeitsgerichts B [REDACTED] ist jedoch insofern wirksam, als er unanfechtbar die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts verneint hat. Da das Arbeitsgericht K [REDACTED] das Arbeitsgericht B [REDACTED] nur bezüglich der örtlichen Zuständigkeit binden wollte und auch nur bezüglich der örtlichen Zuständigkeit gebunden hat (RG vom 10. Januar 1936 in JW 1936, 1777; Baumbach-Lauterbach, 26. Aufl., Anm. 3 B a zu § 276 ZPO; Wieczorek, Anm. C III b zu § 276 ZPO), stand es dem Arbeitsgericht Bremen frei, wegen Fehlens der sachlichen Zuständigkeit den Rechtsstreit weiterzuverweisen. Es mußte aber den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Landgericht B [REDACTED] verweisen. Der Senat ist, nachdem das Arbeitsgericht B [REDACTED] bindend seine sachliche Zuständigkeit verneint hat, gemäß § 36 Nr. 6 ZPO befugt, nunmehr das Landgericht B [REDACTED] als das zuständige Gericht zu bestimmen, obwohl dieses Gericht selbst am Kompetenzkonflikt nicht beteiligt ist (Stein-Jonas-Schönke, 18. Aufl. Anm. II zu § 36 ZPO a.E.; Baumbach-Lauterbach Anm. 3 E zu § 36 ZPO).

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt